



Markt Altmannstein

Landkreis Eichstätt



Informationen zum Faschingsumzug in Altmannstein

**Anlagen: 1 Leitfaden zur Umsetzung des Jugendschutzgesetzes
1 Merkblatt für den Betrieb von Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen bei Brauchtumsveranstaltungen**

Um einen reibungslosen Ablauf des diesjährigen Faschingszuges zu gewährleisten, erhalten Sie einige Informationen mit der Bitte um Beachtung:

- In der Anlage erhalten Sie den Auflagenkatalog des Landratsamtes Eichstätt, Amt für Familie und Jugend. Alle Auflagen zum Jugendschutz sind einzuhalten.
- In der Anlage erhalten Sie den Auflagenkatalog des Landratsamtes Eichstätt, Verkehrswesen für die Umzugswägen. Alle Auflagen für Umzugswägen sind einzuhalten.
Gleichzeitig möchten wir darauf hinweisen, dass Glasflaschen und andere zerbrechliche Gegenstände nicht von den Wägen herabgereicht werden dürfen (Verletzungsgefahr).
- Die Musiklautstärke auf den Wägen ist so einzustellen, dass die anderen Gruppen, die am Umzug teilnehmen nicht gestört werden.
- Da sich die Änderung des Zugverlaufs im letzten Jahr bewährt hat, soll auch heuer der Zugverlauf nach der Rückkehr zum Marktplatz über die Bahnhofstraße zum großen Parkplatz führen (siehe beiliegenden Lageplan). Der große Parkplatz ist deshalb halbseitig abgesperrt. Ebenso soll der Wendehammer am Parkplatz zum Wenden für die Faschingswägen freigehalten werden und ist deshalb auch abgesperrt.

Die Faschingswägen, die nach dem Faschingszug gleich nach Hause fahren wollen, sollen ebenfalls über die Bahnhofstraße abfahren.

Unser Jugendschutzbeauftragter, Herr Johann Wild, ist während des Umzugs unter folgender Handy-Nummer erreichbar: 0171/3075994

Schon heute wünschen wir Ihnen viel Freude und viel Faschingsgaudi bei unserem Faschingszug sowie einen guten Verlauf.

Mit freundlichen Grüßen

N. Hummel

1. Bürgermeister

Leitfaden für Veranstalter zur Umsetzung des Jugendschutzgesetzes

1. Einhalten der Altersbeschränkungen bzgl. der Anwesenheit von Kindern und Jugendlichen

Folgende Aufenthalte dürfen gemäß § 5 Abs. 1 JuSchG gestattet werden:

- Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren nur in Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person
- Jugendliche ab 16 Jahren ohne Begleitung längstens bis 24 Uhr

Auf die Altersbeschränkungen muss an den Eingängen, bzw. der Kasse augenfällig in schriftlicher Form hingewiesen werden.

Die an den Eingängen tätigen Ordner müssen über ihre Aufgabe der Jugendschutzkontrolle genau belehrt werden.

Für jede Veranstaltung ist ein Jugendschutzbeauftragter zu bestimmen, der nur diese Funktion wahrnimmt (Koordination der Umsetzungen des Jugendschutzes).

Ausnahmen:

Jugendveranstaltung mit Ausnahmegenehmigung durch das Amt für Familie und Jugend oder Trägerschaft durch einen öffentlich anerkannten Träger der Jugendhilfe

Verantwortung:

Verantwortlich für die Einhaltung der gesetzlichen Regelungen ist in jedem Fall der Veranstalter, er trägt auch dann die Gesamtverantwortung, wenn er professionelles Ordnungspersonal beschäftigt.

Hinweise zur praktischen Umsetzung:

Alle Gäste müssen das Veranstaltungsgelände über einen kontrollierten Eingang betreten. Dabei sollte eine Person ausschließlich für die Kontrolle der Altersbeschränkungen zuständig sein. Der Eingang muss während der gesamten Veranstaltungsdauer besetzt sein. Der Zugang hat so beschaffen zu sein, dass kein „Durchschlüpfen“ ohne Kontrolle möglich ist (Schleuse).

Die Jugendschutzkontrollen müssen bis zum Ende der Veranstaltung beibehalten werden. Gewähren Sie keinem Jugendlichen und auch jungen Erwachsenen Zutritt ohne die Vorlage seines Ausweises – das Aussehen täuscht i.d.R. sehr oft. Auch ein Einbehalten der Ausweise von Jugendlichen bis zum Verlassen der Veranstaltung sollte erwägt werden. Dies erleichtert das Kontrollieren, ob alle Jugendlichen das Gelände zur gegebenen Zeit verlassen haben. Dabei ist beim Zurückgeben der

Ausweise ein gut durchdachtes organisatorisches System notwendig, um die Vergabe der Ausweise zügig und zuverlässig zurückzugeben. Ein Karteikasten mit alphabetischer Einteilung ist zu empfehlen.

Das Alter der Jugendlichen sollte außerdem beim Einlass zur Vereinfachung bei weiteren Kontrollen - z.B. beim Alkoholausschank sichtbar gemacht werden (z.B. durch verschiedenfarbige Bänder). (Achtung: hier darf allerdings ein Austauschen technisch nicht möglich sein).

Kurz vor 00.00 Uhr muss eine Durchsage mit der Aufforderung der unter 18-jährigen zum Verlassen der Veranstaltung erfolgen. Anschließend ist zu kontrollieren, ob tatsächlich alle Minderjährigen das Veranstaltungsgelände verlassen haben.

Teilen Sie den Jugendlichen unmissverständlich mit, dass bei nicht befolgen Ihrer Anweisungen ein Hausverbot erteilt wird.

Scheuen Sie sich im Zweifelsfall nicht, Eltern, Vormund oder Polizei zu kontaktieren. Dies zeigt Ihr Verantwortungsbewusstsein und Ihr Bestreben, gesetzliche Vorgaben einzuhalten.

Veranstaltungen im Freien, Bierzelte

Auch bei Tanzveranstaltungen (Open Airs, Plattenpartys, etc.) im Freien oder in Bierzelten gelten alle Jugendschutzbestimmungen ohne Ausnahme.

2. Zutritt von Kindern und Jugendlichen mit Erziehungsbeauftragten

Kinder und Jugendliche können ohne Beschränkungen Zutritt zu einer Tanzveranstaltung erlangen, wenn sie von einer personensorgeberechtigten (Eltern oder Vormund) oder erziehungsbeauftragten Person begleitet werden.

Dazu gibt es folgendes zu beachten:

Die erziehungsbeauftragte Person muss volljährig sein. Sie kann nur von den Eltern/Vormund bestimmt werden! Im Zweifelsfall oder bei Unklarheiten kann bei den Eltern angerufen und nachgefragt werden.

Jugendliche und erwachsene Begleitpersonen müssen sich ausweisen können. Wir empfehlen im Zweifelsfalls immer eine schriftliche Bestätigung, die von den Eltern unterschrieben sein muss!

Eine Erziehungsbeauftragung sollte immer für einen ganz bestimmten Anlass erfolgen (konkretes Datum).

Der Erziehungsbeauftragte kann, um seine Aufsichtspflicht richtig auszuüben nur für einen oder eine sehr begrenzte Anzahl von Jugendlichen verantwortlich sein. Die

Anzahl der Jugendlichen hängt stark von der Art der Veranstaltung bzw. der Gaststätte, den Jugendlichen und der Person des Erziehungsbeauftragten ab. Er muss nach Abwägung aller Umstände jederzeit seine Aufsichtspflicht gegenüber allen begleiteten Jugendlichen ausüben können. Ausnahmen sind Jugendleiter, die mit ihrer Jugendgruppe unterwegs sind. Die Jugendleiter sollten sich dabei aber mit der Jugendleitercard ausweisen können.

Die erziehungsbeauftragte Person muss objektiv in der Lage sein, den anvertrauten Menschen zu leiten und zu lenken. Der Erziehungsbeauftragte muss nüchtern und während der ganzen Veranstaltung anwesend sein. Darauf sollten die Begleitpersonen hingewiesen werden.

Auf keinen Fall möglich ist die Einsetzung des Veranstalters, des Gastwirtes oder einer von diesen beauftragten Personen als „erziehungsbeauftragte Person“, da in diesem Fall ein Interessenskonflikt vorliegt und so eine Wahrnehmung des Erziehungsauftrages und einer adäquaten Beaufsichtigung kaum möglich ist.

3. Alkoholausschank, Alkoholvergabe; Tabakwaren

An den Ausschankstellen muss durch einen Aushang deutlich auf die geltenden Jugendschutzbestimmungen hingewiesen werden.

In Gaststätten, Verkaufsstellen oder sonst in der Öffentlichkeit dürfen nach § 9 Abs. 1 JuSchG an

- Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren keinerlei alkoholische Getränke
- Jugendliche unter 18 Jahren kein Branntwein, branntweinhaltige Getränke oder Lebensmittel, die Branntwein in nicht nur geringfügiger Menge enthalten, abgegeben werden. Hierzu zählt auch Rigo, Smirnofflce etc.!

Wichtig:

Auch der Verzehr von Branntwein, branntweinhaltige Getränke oder Lebensmittel, die Branntwein in nicht nur geringfügiger Menge enthalten, darf nicht gestattet werden! Hier gelten dieselben Grenzen wie für die Abgabe.

Darüber hinaus ist auch die Weitergabe von Alkohol in der Öffentlichkeit strafbar. D.h. auch Personen die für Kinder oder Jugendliche Alkohol kaufen und ihn dann an sie weitergeben, begehen eine Ordnungswidrigkeit. Weisen Sie darauf hin und bringen entsprechende Hinweise an.

Keine Sonderaktionen mit Alkohol, die zu verstärktem Alkoholkonsum animieren - zu Gunsten von Suchtprävention und Jugendschutz!

Das Gaststättenrecht verbietet außerdem jegliche Aktionen, die dem verstärktem Alkoholkonsum Vorschub leisten.

Außerdem hat mindestens ein alkoholfreies Getränk billiger oder genau so teuer wie das günstigste alkoholische Getränk zu sein. Bauen Sie dieses Angebot offensiv mit günstigen und vor allem trendigen und attraktiven alkoholfreien Getränken aus. Unsere Empfehlung ist es weiter, Leitungswasser gratis anzubieten.

Geben Sie keinen Alkohol mehr an deutlich Betrunkene ab auch wenn diese schon 16 Jahre alt sind. Sorgen Sie dafür, dass sichtbar Betrunkene unter 16 Jahren die Veranstaltung unverzüglich verlassen und sorgen Sie für deren sichere Heimkehr (z.B. durch Anrufen der Eltern).

Tabakwaren dürfen weder an Kinder noch an Jugendlichen abgegeben noch darf ihnen der Verzehr gestattet werden (§ 10 Abs. 1 JuSchG)!

Ausnahme:

Die Abgabe von Bier und Wein ist Jugendlichen (ab 14 Jahre) gestattet, sofern sie von einer personensorgeberechtigten Person (Eltern oder Vormund) begleitet werden.

4. Spielautomaten, Aufführungen wie Striptease, etc.

Das Spielen an Spielautomaten mit Gewinnmöglichkeit ist erst ab 18 Jahren erlaubt. Sie als Veranstalter, bzw. Gewerbetreibender sind für die Einhaltung dieses Gesetzes verantwortlich. Kontrollieren Sie auch hier die Ausweise der Spieler. Die Spielautomaten müssen so angebracht sein, dass sie unter ständiger Aufsicht stehen. Dasselbe gilt für Bildschirmspielgeräte ohne Gewinnmöglichkeit, wenn sie nicht ausschließlich mit Spielen bestückt sind, die ohne Altersbeschränkung freigegeben sind.

Räume, die vorwiegend dem Spielbetrieb dienen, dürfen generell von Jugendlichen unter 18 Jahren nicht betreten werden. Auch hierfür tragen Sie die Verantwortung.

Für Aufführungen mit geschlechtsbetonten Handlungen (z.B. Striptease) benötigen Sie eine Sondergenehmigung beim Ordnungsamt des Landratsamt Eichstätt. Jugendliche unter 18 Jahren (auch in Begleitung Erwachsener!) darf zu solchen Veranstaltungen kein Zutritt gewährt werden.

5. Jugendveranstaltungen

Öffentlich anerkannte Träger der Jugendhilfe (z.B. Jugendverbände, Wohlfahrtseinrichtungen, ...) haben die Möglichkeit, Tanzveranstaltungen

durchzuführen, zu denen auch Jugendliche unter 16 Jahren Zutritt ohne Erziehungsbeauftragte erhalten können. Dabei ist allerdings immer die weitaus höhere Verantwortung und Sorgfaltspflicht zu achten, die eine Jugendveranstaltung mit sich bringt.

Branntweinhaltige Getränke beispielsweise sind auf einer Jugendveranstaltung absolut tabu. Je nach Mindestalter der anwesenden Kinder und Jugendlichen ist auch ein generelles Alkohol- und Rauchverbot zu überlegen. Wichtig ist auch ein höherer Schlüssel an verantwortlichen Erwachsenen, die den jugendgemäßen Verlauf der Veranstaltung überwachen und für die Sicherheit der Kinder und Jugendlichen sorgen.

Evtl. vorhandene Spielautomaten o.ä. müssen bei solchen Veranstaltungen abgeschaltet werden.

Es besteht außerdem auch für andere Veranstalter die Möglichkeit, eine Ausnahmegenehmigung zur Durchführung einer Jugendveranstaltung beim Amt für Familie und Jugend zu beantragen. Die Genehmigung einer solchen Veranstaltung hängt natürlich vom Rahmenprogramm und gesteigerten Jugendschutzmaßnahmen ab. Das Amt für Jugend und Familie kann außerdem noch weitere Auflagen festlegen.

6. Sonstiges

Nehmen Sie vor Veranstaltungen, bei denen Sie eine große Anzahl an Gästen erwarten, Kontakt mit Polizei und Jugendamt auf und stimmen Sie die von Ihnen geplanten Maßnahmen ab. Dies erspart Ihnen u.U. viel Ärger und bietet Ihnen außerdem schnellere Unterstützungsmöglichkeiten bei Problemen.

Weitere Informationen, z.B. unsere umfangreiche Arbeitshilfe „Ratgeber für Jugendevents“ finden Sie auf unserer Website <http://www.koja-eichstaett.de/arbeitshilfen/jugendveranstaltungen/>.

Natürlich beraten wir Sie auch gerne in einem persönlichen Gespräch.

Kontakt

Amt für Familie und Jugend
Kommunale Jugendarbeit
Residenzplatz 1
85072 Eichstätt
Tel.: 08421 70 3019
Fax: 08421 70 3040
Email: koja@lra-ei.bayern.de

Merkblatt

für den Betrieb von Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen bei Brauchtumsveranstaltungen

Betriebserlaubnis und Zulassung

- Alle eingesetzten Fahrzeuge müssen verkehrs- und betriebssicher sein
- Fahrzeuge mit roten Kennzeichen (ausgenommen rote Oldtimerkennzeichen) und Kurzkennzeichen dürfen nicht am Umzug teilnehmen.
- die Fahrzeuge müssen:
 - a) amtlich zugelassen sein oder
 - b) über eine gültige Betriebserlaubnis (auch alle Anhänger, die nach dem 01.07.1961 in Betrieb genommen wurden) verfügen oder
 - c) mit positivem Sachverständigengutachten versehen sein und
 - d) ausreichend versichert sein

Maximale Maße und Gewichte

- Fahrzeuge inkl. der Aufbauten dürfen nicht breiter als 2,55 Meter, nicht höher als 4,00 Meter und nicht länger als 12,00 Meter (Einzelfahrzeug bzw. Anhänger) sein. Zu beachten ist auch die Gesamtlänge der Fahrzeugkombination: Sattelkraftfahrzeuge: 15,50 m/16,50 m (Kurvenlaufverhalten eingehalten) Züge (LKW mit Anhänger oder Traktoren mit Anhänger): 18,00 m
- Anhänger dürfen nur hinter solchen Zugfahrzeugen mitgeführt werden, die hierfür geeignet sind (zul. Gesamtgewicht, zul. Hinterachslast, zul. Anhängelast und zul. Stützlast sind zu beachten)
- Bei den eingesetzten Fahrzeugen darf das zulässige Gesamtgewicht nicht überschritten werden

Sachverständigengutachten

- Kraftfahrzeuge müssen entsprechend den Vorschriften der StVZO grundsätzlich mit einer Betriebsbremse und einer Feststellbremse ausgerüstet sein. Abweichungen sind möglich, sofern ein amtlich anerkannter Sachverständiger die Ausnahme befürwortet und eine Ausnahmegenehmigung von der Kfz-Zulassungsstelle erteilt wird.
- Es dürfen nur Verbindungseinrichtungen in amtlich genehmigter Bauart verwendet werden. In besonderen Fällen ist eine fachlich vertretbare Änderung einer Zugdeichsel zulässig, sofern die Änderung durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen positiv begutachtet und eine Ausnahmegenehmigung der Kfz-Zulassungsstelle erteilt wird.

1. Umgebaute Fahrzeuge, die eine Betriebserlaubnis oder eine Zulassung besitzen und keine Abweichungen bezüglich der Maße und Gewichte (§§ 32 und 34 StVZO) und vom Sichtfeld (§ 35 b Abs. 2 StVZO) haben

- In diesem Fall ist keine Begutachtung erforderlich. Es muss aber die Betriebs- und Verkehrssicherheit der Fahrzeuge auf den Zu- und Abwegen und auf der Veranstaltung

gewährleistet sein. Bestehen durch eventuelle Umbauten Zweifel an der Betriebs- und Verkehrssicherheit, sollte das jeweilige Fahrzeug durch amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfers (TÜV) begutachtet werden.

Zur Vereinfachung sollte versucht werden, entsprechende Anbauten, die problematisch erscheinen, möglichst erst am Veranstaltungsort anzubringen.

2. Umgebaute Fahrzeuge, die eine Betriebserlaubnis oder eine Zulassung besitzen und Abweichungen bezüglich der Maße (fest angebaut!) und Gewichte (§§ 32 und 34 StVZO) und/oder vom Sichtfeld (§ 35 b Abs. 2 StVZO) haben

- Hier ist immer eine Begutachtung durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfers (TÜV) notwendig, in dem die Abweichungen genannt werden aber auch die Betriebs- und Verkehrssicherheit geprüft und positiv beschieden wird.

3. Umgebaute Fahrzeuge, die keine Betriebserlaubnis besitzen (sogenannte „Fun-Fahrzeuge“)

- Für Fahrzeuge, die über keine Betriebserlaubnis verfügen (Eigenbauten) oder deren Betriebserlaubnis durch Umbauten (insbesondere Zugeinrichtungen, Bremsen, Lenkung, Überschreiten der zulässigen Abmessungen, Achslasten und Gesamtgewicht) erloschen ist, muss durch ein Gutachten eines amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfers für den Kraftfahrzeugverkehr bescheinigt werden, dass keine Bedenken gegen die Verkehrssicherheit des Fahrzeugs auf der Veranstaltung bestehen. Mit diesem Gutachten ist eine Ausnahmegenehmigung von der Zulassungspflicht nach § 70 Abs. 1 Ziff. 2 StVZO bei der Regierung der Oberpfalz, Emmeramsplatz 8, 93047 Regensburg zu beantragen. Diese Ausnahmegenehmigungen gelten ausschließlich für Brauchtumsveranstaltung selbst, aber nicht für die Zu- und Abfahrten. Sollten die Abweichungen gravierend sein oder die Betriebs- und Verkehrssicherheit nur schwerlich zu gewährleisten sein, so sollten diese Fahrzeuge auf geeigneten Anhängern zur Brauchtumsveranstaltung verbracht werden

Geschwindigkeit

- Die Fahrzeuge dürfen während der Umzüge nur mit Schrittgeschwindigkeit, bei den An- und Abfahrten mit einer Geschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h fahren. Die Fahrzeuge müssen nach § 58 StVZO gekennzeichnet sein (Geschwindigkeitsschild 25 km/h).

Aufbauten

- Aufbauten, die die Sicht des Fahrers behindern oder die Lenkung beeinträchtigen, sind nicht zulässig. Fahrzeuge, auf denen Personen befördert werden, müssen mit rutschfesten und sicheren Stehflächen, Haltevorrichtungen, Geländern bzw. Brüstungen und Ein- bzw. Ausstiegen im Sinne der Unfallverhütungsvorschriften ausgerüstet sein. Sitzbänke, Tische und sonstige Auf- und Einbauten müssen mit dem Fahrzeug fest verbunden sein. Die Verbindungen müssen so ausgelegt sein, dass sie den üblicherweise im Betrieb auftretenden Belastungen standhalten. Beim Mitführen stehender Personen ist eine Mindesthöhe der Brüstung von 1000 mm einzuhalten. Beim Mitführen von sitzenden Personen ist eine Mindesthöhe von 800 mm ausreichend. Ein- und Ausstieg sollten möglichst hinten bezogen auf die Fahrtrichtung angeordnet sein. Auf keinen Fall dürfen sich Ein- und Ausstiege zwischen zwei miteinander verbundenen Fahrzeugen befinden. Beim Mitführen von Kindern auf Ladeflächen von Fahrzeugen muss mindestens eine geeignete erwachsene Person als Aufsicht vorhanden sein.

Beleuchtung

- Die vorgeschriebenen oder für zulässig erklärten lichttechnischen Einrichtungen müssen an Fahrzeugen, die auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen eingesetzt werden, vollständig vorhanden und betriebsbereit sein (An- und Abfahrt). Dies gilt nicht während örtlicher Brauchtumsveranstaltungen, die auf für den übrigen Verkehr abgesperrten Strecken stattfinden.

Versicherungsschutz

- Für alle an den Umzügen teilnehmenden Fahrzeuge muss ein ausreichender Versicherungsschutz bestehen, der mindestens dem Pflichtversicherungsschutz entspricht und die Haftung des Veranstalters gegenüber den beförderten Personen mit einschließt. Dieser Nachweis des Versicherers muss die Deckungszusage über den vorgesehenen Zweck (Personenbeförderung) enthalten. Der Kraftfahrzeughaftpflichtversicherer ist zusätzlich vom Fahrzeugführer wegen der Risikoerhöhung zu verständigen. Die Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung muss die Haftung für Schäden abdecken, die auf den Einsatz der Fahrzeuge auf An- und Abfahrten sowie während der Veranstaltung zurückzuführen sind.

Tierbespannte Fuhrwerke

- Diese Gespanne unterliegen z. T. den Vorschriften der StVO und StVZO. Die in diesem Merkblatt enthaltenen Regelungen sind deshalb sinngemäß anzuwenden. Eine Zulassung oder Betriebserlaubnis ist nicht erforderlich. Eine Tierhalterhaftpflichtversicherung, die den Einsatz der Tiere bei Brauchtumsveranstaltungen einschließt, ist jedoch notwendig.

Allgemeines

- Auf An- und Abfahrten zu örtlichen Brauchtumsveranstaltungen dürfen keine Personen auf Anhängern befördert werden.
- Umzugsteilnehmer, die gegen gesetzliche Vorgaben oder die Vorgaben dieses Merkblatts verstoßen, können sowohl vom Veranstalter, der Genehmigungsbehörde, als auch von der Polizei von der Teilnahme an den Umzügen ausgeschlossen werden.
- Das Mindestalter für die Fahrzeugführer beträgt 18 Jahre. Zum Führen von landw. Zugmaschinen bis 40 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit und Anhängern genügt die Fahrerlaubnis der Klasse L (Klasse 5 alt).
- Zur Vermeidung von Unfällen muss während des Umzugs je Rad eine Begleitperson neben der Zugmaschine und dem Faschingswagen hergehen, die nüchtern (0,0 Promille) und eindeutig durch eine Warnweste als Begleitperson (mind. 18 Jahre) erkennbar ist. Die Begleitpersonen haben sicherzustellen, dass sich keine Personen im Gefahrenbereich des jeweiligen Fahrzeuges aufhalten.

Alternative: Liegt eine stabile Rundum-Verkleidung des Umzugsfahrzeugs (Zugmaschine und Anhänger) vor, sind bei Traktorgespannen nur noch zwei Begleitpersonen (mind. 18 Jahre) pro Fahrzeugseite (im Deichselbereich und auf Höhe des Vorderrades des Zugfahrzeuges) bzw. bei Sattelkraftfahrzeugen zwei Begleitpersonen (mind. 18 Jahre) pro Fahrzeugseite (auf Höhe der Vorderachse und Hinterachse) erforderlich. Die Rundum-Verkleidung darf max. 20 cm über dem Boden enden.

Für alle Fälle gilt:

- es muss ein ausreichender Versicherungsschutz bestehen, der alle Fahrtwege und alle Abweichungen abdeckt
- alle Ausnahmegenehmigungen, Begutachtungen usw. gelten immer nur für die jeweilige Saison und maximal bayernweit
- alle Begutachtungen, Ausnahmegenehmigungen und Versicherungsbestätigungen sind bei allen Fahrten mitzuführen